VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

02 AUG 2007

Az.: 3 B 5/07

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des . . .

Antragstellers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG - Der Vorstand - Personalmanagement
Telekom , Rechtsservice Dienstrecht.
Gradestraße 18, 30163 Hannover, ...

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Versetzung

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 3. Kammer - am 20. Juli 2007 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Widersprüche des Antragstellers vom 05.02.2007 und 27.06.2007 wird für die Zeit bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die ausstehenden Widerspruchsbescheide der Antragsgegnerin angeordnet. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der bei der Deutschen Telekom AG in einem der Besoldungsgruppe A 13 zugeordneten Amt beschäftigte Antragsteller gehörte zuletzt der T-Com Zentrale am Dienstort Osnabrück an und versah dort Aufgaben aus dem Bereich Marketing. Im Zuge einer im Jahr 2006 in die Wege geleiteten Neustrukturierung der Aufgaben der T-Com Zentralen wurde ein auf die Standorte Bonn und Berlin beschränktes Zentrum Marketing geschaffen. Damit wurde das Ziel einer „klare(n) Strukturierung der Führungsverantwortung und kurze(r) Entscheidungswege sowie eindeutige(r) Verteilung von Rollen und Verantwortlichkeiten für eine effektive Interaktion von Vorstand, Zentrale, Niederlassungen und Zentren" verfolgt. Die Neustrukturierung führte zu einer Veränderung von Stellen, auf die sich die Betroffenen im Zuge eines dreiwöchigen Anbietungsverfahrens bewerben konnten. Der Antragsteller bewarb sich um den ihm später übertragenen Personalposten, allerdings mit der Einschränkung, dass seine Bewerbung entgegen der Anbietung mit Standort Bonn nur für den Standort Osnabrück gelten solle. Auf einem Fragebogen, der als Anhörung für eine spätere Versetzung gelten sollte, erklärte der Antragsteller, er sei verheiratet aber nicht alleinerziehend, in seinem Haushalt lebten zwei - damals - vierzehnjährige und zwölfjährige Kinder. Ein zur Vorbereitung der anstehenden Personalmaßnahmen auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung eingerichtetes Umsetzungsteam schlug unter anderem den Antragsteller für eine Versetzung vor. Zur Begründung verwies das Team auf die spezielle Eignung des Antragstellers für dessen vorgesehene Verwendung und führte weiter aus, weshalb aus seiner Sicht eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben durch den Antragsteller von einem Dienstort Osnabrück aus nicht möglich sei. Schließlich wies es daraufhin, dass von einer Besetzung der Stellen abgesehen werden müsse und eine Ausschreibung der Stellen zu erfolgen habe, sofern die Bewerber auf einer Regelarbeitsstelle in Osnabrück bestehen sollten. Wegen der Einzelheiten wird auf die „Übersicht Begründungen" des Umsetzungsteams (Bl. 31-.33 Anlage zu Bl. 18 der Gerichtsakten) Bezug genommen.

Mit Zustimmung des Betriebsrates „T-Com Zentrale" in Bonn zur „Zuversetzung" des Antragstellers versetzte der Vorstand der Deutschen Telekom den Antragsteller durch Bescheid vom 19.01.2007 mit Wirkung vom 1.1.2007 von der T-Com Zentrale in Osnabrück zum Zentrum Marketing in Bonn. Dagegen legte der Antragsteller durch seinen Bevollmächtigten fristgerecht Widerspruch ein, den er im wesentlichen wie folgt begründete: Die Versetzungsentscheidung berücksichtige seine familiäre Situation nicht. Er habe zwei Kinder im Alter von 12 und 14 Jahren. Seine Frau sei als kaufmännische Angestellte vollzeitig beschäftigt und trage erheblich zum Familieneinkommen bei. Weder sei seiner Familie ein Umzug nach Bonn zuzumuten, noch ihm eine tägliche Anreise von Osnabrück nach Bonn. Im übrigen gebe es im Bereich Osnabrück und der näheren Umgebung zahlreiche Dienstposten, die er kraft seiner Laufbahnbefähigung und beruflichen Erfahrung ausfüllen könne. Seine heimatnahe Verwendung sei vor der Versetzung offenbar nicht geprüft worden. Schließlich seien anderen Beamten, die in derselben Gruppe mit tatsächlich denselben Aufgaben wie er tätig gewesen seien, Heimarbeitsplätze angeboten worden. Ein solches Angebot habe man ihm nicht gemacht.

Über den Widerspruch des Antragstellers ist - soweit ersichtlich - bisher nicht entschieden worden.

Der Antragsteller nimmt vorläufigen Rechtsschutz in Anspruch und trägt dazu im wesentlichen vor: Für seine Versetzung fehle es an einem dienstlichen Bedürfnis. Er habe am neuen Dienstort im wesentlichen dieselben Aufgaben auszuführen wie an seinem bisherigen Dienstort. Es sei nicht notwendig, diese Aufgaben am Beschäftigungsort Bonn auszuführen. Die erforderlichen Geschäftskontakte bestünden hauptsächlich außerhalb des Zentrums Marketing zu anderen Geschäftseinheiten, die bundesweit verteilt seien. Im Rahmen auch von Personalmaßnahmen sei eine Beeinträchtigung der Interessen der Betroffenen auf das unvermeidbare Minimum zu beschränken. Dies setze eine sorgfältige Abwägung der dienstlichen gegen die privaten Interessen des Beamten voraus. Hieran fehle es in seinem Fall. Seine familiäre Situation sei nicht angemessen berücksichtigt worden. Zu seinen bisherigen Angaben komme hinzu, dass er seine 78-jährige Schwiegermutter betreue. Die formularmäßig abgefasste Versetzungsverfügung lasse keine Ermessenserwägungen erkennen. Dies gelte vor allem bezüglich der Pflege einer nahen Angehörigen sowie der Frage, welcher Beamte konkret vom Wegfall oder der Verlegung seines Arbeitsplatzes betroffen sei und ob dazu alle Beamten des betreffenden Dienstortes in den Blick genommen worden seien. Schließlich sei die Versetzung auch deshalb rechtswidrig, weil sie auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ausgesprochen worden sei. Auf diese Weise sei verhindert worden, dass er - der Antragsteller - und seine Familie sich auf die neue Situation hätten einstellen können.

Durch weitere Verfügung vom 19.6.2007 versetzte der Vorstand der Deutschen Telekom den Antragsteller von der Zentrale Marketing zum HO (Head Office) TC, um ihn dort als Experte Produktmarketing/Produktentwicklung in der Aufgabe Service Launch Management Services am Beschäftigungsort Bonn einzusetzen. Auch dagegen hat der Antragsteller, im wesentlichen aus denselben Gründen wie gegen die vorangegangene Versetzung, Widerspruch eingelegt. Darüber ist - soweit ersichtlich - noch nicht entschieden. Diesen Bescheid hat der Antragsteller in sein Rechtsschutzbegehren einbezogen.

Der Antragsteller beantragt,

> die aufschiebende Wirkung seiner Widersprüche gegen die Verfügungen vom 19.1.2007 und 19.6.2007 jeweils anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

> den Antrag abzulehnen.

Sie trägt vor und führt im einzelnen aus: Im Zuge einer Neustrukturierung der Aufgaben der T-Com Zentrale, für die der Antragsteller am Dienstort Osnabrück tätig gewesen sei, sei ein auf die Standorte Berlin und Bonn beschränktes Zentrum Marketing eingerichtet worden, um die Vorteile einer zentralen Erledigung der Aufgaben zu nutzen. Am Standort Osnabrück gebe es keine vergleichbaren Aufgaben aus dem Bereich Marketing mehr. Die gegenteilige Behauptung des Antragstellers treffe nicht zu. Die Aufgaben aus dem Produktbereich Marketing ließen sich optimal nur dann erledigen, wenn die betreffenden Mitarbeiter an den Standorten des Zentrums Marketing eng in einem Team zusammenarbei-

teten. Dies lasse sich von einem entfernten Standort aus, auch etwa einem Heimarbeitsplatz, nicht erreichen. Deshalb liege ein Wechsel des Beschäftigungsortes des Antragstellers im dienstlichen Interesse.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

G r ü n d e

Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig, weil die Widersprüche des Antragstellers gegen die Versetzungsverfügungen vom 19.01. und 19.06.2007 gemäß § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG i.V.m. § 172 BBG keine aufschiebende Wirkung haben. Er ist nicht etwa erledigt, soweit er die Verfügung vom 19.1.2007 zum Gegenstand hat. Denn diese Verfügung ist tatbestandliche Voraussetzung für die Versetzung des Antragstellers von der Zentrale Marketing zum HO, die ihrerseits darauf abstellt, dass mit der Versetzung vom 19.6.2007 kein Wechsel des Dienstortes verbunden, die Verfügung vom 19.1.2007 also bereits vollzogen sei.

Der Antrag ist im Wesentlichen begründet. Aufgrund der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage bestehen einerseits (jedenfalls) Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Versetzungsentscheidung der Antragsgegnerin. Andererseits wiegt das private Interesse des Antragstellers, einstweilen der Versetzungsentscheidung nicht (länger) Folge leisten zu müssen, so schwer, dass es das öffentliche Interesse am sofortigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen dieser Entscheidung überwiegt.

Die Versetzung des Antragstellers erscheint derzeit mit Blick auf die formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung zweifelhaft, denn die gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 PostPersRG i.V.m. §§ 76 Abs. 1 Nr. 4, 69 Abs. 1 BPersVG erforderliche Zustimmung des Betriebsrates der T-Com am Dienstort Osnabrück zu dieser Personalmaßnahme liegt offenbar nicht vor. Zwar hat der Betriebsrat der T-Com Zentrale am Standort Bonn der „Zuversetzung" des Antragstellers ausweislich seiner Mitteilung vom 06.12.2006 zugestimmt. Indes genügt allein die Zustimmung des Betriebsrates des „aufnehmenden Betriebes" nicht den gesetzlichen Beteiligungserfordernissen. Vielmehr muss auch der Betriebsrat der abgebenden Dienststelle die vom Dienstherrn beabsichtigte Personalmaßnahme beraten und ihr zustimmen, damit der vom Gesetzgeber mit den in § 76 Abs. 1 BPersVG genannten mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen bezweckte Schutz des Betroffenen gewährleistet ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.09.1994 - 6 P 32/92 -, BVerwGE 96, 355; Beschluss vom 06.11.1987 - 6 P 2.85 -, BVerwGE 78, 257). Die Kammer lässt offen, ob die Verfügung vom 09.01.2007 auch deshalb rechtswidrig ist, weil sie eine rückwirkende Versetzung zum Gegenstand hat (vgl. einerseits: VG Aachen, B. v. 21.02.2007 - 1 L 47/07 -, andererseits: OVG Münster, B. v. 14.11.2006 - 1 B 1886/06 -).

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 BBG kann ein Bundesbeamter innerhalb des Dienstbereichs seines Dienstherrn versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis

steht; vorliegend kommt lediglich die letztgenannte Alternative in Betracht. Im Rahmen der danach gebotenen Ermessensentscheidung hat der Dienstherr - ein dienstliches Bedürfnis im Rechtssinne unterstellt - die sozialen Folgen der Personalentscheidung für den betroffenen Beamten und seine Angehörigen unter Einbeziehung des Fürsorgegrundsatzes abzuwägen. Dabei ist er gehalten, im Rahmen des Möglichen schützwürdigen Interessen und Belangen des Betroffenen Rechnung zu tragen und anstehende Beeinträchtigungen auf das Unvermeidbare zu beschränken.

Es spricht zwar überwiegendes dafür, dass ein dienstliches Bedürfnis an der Zuweisung des dem Antragsteller übertragenen Dienstpostens zum Dienstort Bonn bzw. der Wahrnehmung der mit ihm verbundenen dienstlichen Aufgaben am Dienstort Bonn besteht, wenngleich dies zwischen den Beteiligten umstritten ist. Bislang ist aber offen, ob ein dienstliches Bedürfnis gerade dahingehend besteht, dass dieser Dienstposten dem Antragsteller übertragen werden muss. Jedenfalls nährt die seitens der Antragsgegnerin vorgelegte Empfehlung des Umsetzungsteams Center Marketing für den Bereich ZM 115 diesbezügliche Zweifel, da für den Fall des Festhaltens am Dienstort Osnabrück seitens des Antragstellers wie weiterer vorgesehener Beamter ein Absehen von der vorgeschlagenen Besetzung unter Ausschreibung der Stellen vorgeschlagen wird. Jedenfalls fehlt es an einer die seitens des Antragstellers mit Widerspruch gegen die Versetzungsentscheidung geltend gemachten sozialen Belange einbeziehenden Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin; deren diesbezügliche Einlassungen im vorliegenden Verfahren greifen - ihre rechtliche Relevanz sei dahingestellt - jedenfalls zu kurz, denn sie lassen weder erkennen, dass ihnen nach zureichender Sachverhaltsermittlung tragfähige tatsächliche Umstände zugrunde lägen, noch werden etwaige andere Personalmaßnahmen substantiiert erwogen. Vielmehr schneidet sich die Antragsgegnerin diesbezügliche Überlegungen mit der unzureichenden, die privaten Belange des Antragstellers ausblendenden "ex post" - Betrachtung bezüglich mit einer anderweitigen Personalentscheidung typischerweise verbundener tatsächlicher Folgen (erneute Einarbeitung betroffener Beamter) sowie dem Hinweis ab, es lasse sich wegen fehlender Nachweise nicht beurteilen, ob die vom Antragsteller geltend gemachte Betreuung seiner Schwiegermutter dem Grunde nach berechtigt sei. Eine Ermessensentscheidung seitens der Antragsgegnerin ist auch nicht deshalb obsolet, weil der Antragsteller die mit Widerspruchsbegründung und im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Umstände nicht auf dem Fragebogen selbst, sondern dort lediglich seine Familienverhältnisse ohne nähere Darlegung der mit einem Dienstortwechsel aus seiner Sicht individuell verbundenen Belastungen (Berufstätigkeit der Ehefrau, Pflege der Schwiegermutter) angegeben hat, obwohl der Fragebogen unter der Rubrik „Weitere soziale Kriterien" dazu Raum bot. Eine Ausschlusswirkung ist damit nicht verbunden. Es ist auch nicht erkennbar, dass sich die Antragsgegnerin veranlasst gesehen hätte, den erhobenen Einwänden durch angemessene Sachaufklärung in den noch nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahren nachzugehen. Hierzu hätte jedoch mit Blick auf den Umstand bereits frühzeitig Veranlassung bestanden, dass das seitens der Antragsgegnerin eingesetzte "Umsetzungsteam" selbst eine erneute Befragung der für den Bereich ZM 115 berücksichtigten vier Bewerber mit Blick auf deren einheitlichen, anscheinend durchgehend nicht näher begründeten Ortswunsch angeregt hatte. Mit Blick auf die in der Regelung der 3-Monatsfrist des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwGO zum Ausdruck

langenden gesetzgeberischen Wertung hat hierzu auch ausreichend Gelegenheit bestanden.

lich der derzeitigen Sach- und Rechtslage ist die Frage der Rechtmäßigkeit der Versetzungsentscheidung bzw. eines zurückweisenden Widerspruchsbescheids unter Einbeziehung sozialer Belange des Antragstellers in die zu treffende Ermessensentscheidung somit offen; insoweit wird es voraussichtlich weiterer Sachaufklärung seitens der Antragsgegnerin bedürfen. Daher wird der Antragsgegnerin nicht die Möglichkeit genommen, die Versetzungsentscheidung auf der Grundlage neuer Erwägungen zeitnah zu bestätigen bzw. durch eine anderweitige Personalentscheidung zu ersetzen und dadurch ggf. infolge der aufschiebenden Wirkung eintretende Beeinträchtigungen des dienstlichen Betriebs zu minimieren. Dies erscheint auch deshalb berechtigt, weil der Antragsteller von der ihm mit dem ausdrücklich als Anhörung zu einer späteren Versetzung bezeichneten Fragebogen eingeräumten Möglichkeit, in seiner Privatsphäre wurzelnde soziale Belange frühzeitig in das Verfahren einzuführen, unzureichend Gebrauch gemacht hat. Infolge dieser Obliegenheitsverletzung ist es dem Antragsteller auch zuzumuten, nach einer ihn nicht befriedigenden Bescheidung im Widerspruchsverfahren erneut um einstweiligen Rechtsschutz nachzusuchen. Mit Blick auf die abschließende Sachentscheidung der Antragsgegnerin in Form der ausstehenden Widerspruchsbescheide ist die Anordnung der aufschiebenden Wirkung im ausgesprochenen Umfang geboten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 S. 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG mit Rücksicht auf den vorläufigen Charakter der begehrten Entscheidung für beide Streitgegenstände (§ 22 Abs. 1 GKG) jeweils in Höhe des hälftigen (Streitwertkatalog 2004, NVwZ 2004, 1327, Ziffer 1.5) Auffangwerts, also insgesamt 5000,00 €.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist zur Hauptsache die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

eingeht.